

Punktation
abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft GPA und dem
Verband Österreichischer Zeitungen
über das Ergebnis der Verhandlungen vom 4. Juni 2025
samt Ergänzung vom 23. Juni 2025

Für die Gehälter für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten **angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten/-innen und Dienstnehmer/-innen des technisch-redaktionellen Dienstes** werden vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Kollektivvertragsparteien folgende Regelungen getroffen:

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 2025 werden die bisherigen Tarifgehälter um 3,1 % bei Rundung auf den nächsten vollen Euro erhöht. Weiters wird die Summe aller bisherigen Quinquennien-Beträge sowie die Summe aller Pauschalien gemäß § 29 um 3,1 % ab demselben Datum wie das Tarifgehalt erhöht.
2. Die Tarifpositionen sowie die Sätze für ständige freie Mitarbeiter laut Gesamtvertrag (§§ 3 bis 5 und 7) werden ab 1. Juni 2025 festgesetzt, wie in der Tabelle im Anhang ersichtlich.
3. Die Honorare für außervertragliche Beiträge werden neu geregelt, wie in der Tabelle im Anhang ersichtlich. Diesbezüglich gilt das Günstigkeitsprinzip: Günstigere individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.
4. Die Mindestbeträge bei Anwendbarkeit von § 23.3 – wenn das Ist-Gehalt des Dienstnehmers am Anfallstag (vor Quinquennienengewährung) mehr als 149% des Tarifgehalts eines Redakteurs in der Regelstufe beträgt (dieser Wert ist bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend zu aliquotieren) – werden festgesetzt, wie in der Tabelle im Anhang ersichtlich.
5. Die Laufzeit der Punkte 1. bis 4. dieser Vereinbarung beträgt 12 Monate ab Wirkungsbeginn gemäß Punkt 1. und endet daher am 31. Mai 2026. Punkt 4. dieser Punktation und die diesbezügliche Tabelle ergänzen die Punktation vom 4. Juni 2025.

Wien, am 23. Juni 2025


VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
Mag. Herwig Langanger
Verhandlungsleiter


Mag. Gerald Grünberger
Verbandsgeschäftsführer

GEWERKSCHAFT GPA – Wirtschaftsbereich Medien/Journalist:innen

Ute Groß
Vorsitzende


Mag. Edgar Wolf
Wirtschaftsbereichssekretär

Tarifgehälter gültig ab 01.06.2025

	Tarifgehälter bis 31.05.2024	Erhöhung um 3,1%	Tarifgehälter gültig ab 01.06.2025
Redakteursaspiranten (§ 7) im 1. Jahr	€ 3.000,00	€ 93,00	€ 3.093,00
Technisch redaktioneller Dienst = TRD Layouter, Grafiker, Bildbearbeiter, Cutter (§ 8) im 1. Jahr im 2. Jahr in der Regelstufe	€ 3.000,00 € 3.099,00 € 3.330,00	€ 93,00 € 97,00 € 104,00	€ 3.093,00 € 3.196,00 € 3.434,00
Redakteure (§ 6) im 1. Jahr im 2. Jahr in der Regelstufe	€ 3.264,00 € 3.395,00 € 3.693,00	€ 102,00 € 106,00 € 115,00	€ 3.366,00 € 3.501,00 € 3.808,00
Praktikanten (§ 7a) Rufbereitschaft (§ 27b) pro Stunde	€ 1.036,17 € 9,64	€ 32,83 € 0,30	€ 1.069,00 € 9,94
passive Reisezeit (§ 31a) pro Stunde	€ 16,06	€ 0,50	€ 16,56
Honorierung von Textbeiträgen ständige freie Mitarbeiter pro 1.000 Anschläge	€ 53,54	€ 1,66	€ 55,20
außervertragliche Beiträge (§ 28) pro 1.000 Anschläge	€ 35,33		€ 13,50
Reiseaufwandszuschlag für angeordnete außervertragliche Textbeiträge (§ 28) während dazu erforderlicher mehrtägiger Reise (zB Reisereportage); gebührt nur, soweit nicht höhere Summe an pauschalem Tag- und Nächtigungsgeld geleistet wird.			€ 47,00
Honorierung von Bildbeiträgen: ständige freie Mitarbeiter, Ausarbeitung im Verlag	€ 34,26	€ 1,06	€ 35,32
ständige freie Mitarbeiter, reproduktionsfähiges Foto	€ 62,10	€ 1,93	€ 64,03
außervertragliche Beiträge (§ 28) (in der Regel reproduktionsfähig)			€ 13,50
Honorierung von Videobeiträgen: ständige Freie Mitarbeiter, bei Beistellung von Rohmaterial	€ 58,89	€ 1,83	€ 60,72
ständige freie Mitarbeiter, bei Beistellung von bearbeitetem* Material	€ 100,65	€ 3,12	€ 103,77
außervertragliche Beiträge (§ 28), bei Beistellung von Rohmaterial			€ 15,00
außervertragliche Beiträge (§ 28), bei Beistellung von bearbeitetem* Videobeitrag bis 10 Minuten			€ 23,00
außervertragliche Beiträge (§ 28), bei Beistellung von bearbeitetem* Beitrag über 10 Minuten			€ 46,00
Infrastrukturpauschale	€ 278,38	€ 8,63	€ 287,01

*"bearbeitet" bedeutet veröffentlichungsfähig geschnitten und abgenommen

	Mindestbeträge bei Anwendbarkeit der Quinquennienbremse (§ 23.3) im Jahr 2024	Mindestbeträge bei Anwendbarkeit der Quinquennienbremse (§ 23.3) im Jahr 2025
QQ 1-1	€ 110,79	€ 114,22
QQ1-2	€ 114,11	€ 117,65
QQ1-3	€ 78,36	€ 80,79
QQ1-4	€ 79,93	€ 82,41
QQ2	€ 244,57	€ 252,15
QQ3	€ 259,25	€ 267,29
QQ4	€ 274,80	€ 283,32
kein MB für weitere QQ		
	Mindestbeträge bei Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung zu § 23.3 im Jahr 2024	Mindestbeträge bei Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung zu § 23.3 im Jahr 2025
QQ 1-1	€ 110,79	€ 114,22
QQ1-2	€ 114,11	€ 117,65
QQ1-3	€ 78,36	€ 80,79
QQ1-4	€ 79,93	€ 82,41
QQ2-1	€ 81,52	€ 84,05
QQ2-2	€ 83,15	€ 85,73
QQ2-3	€ 84,82	€ 87,45
QQ2-4	€ 86,51	€ 89,19
QQ3	€ 352,98	€ 363,92
QQ4	€ 381,21	€ 393,03
QQ5	€ 205,86	€ 212,24
kein MB für weiter QQ.		